

Kurztitel

Geschäftsordnung des Nationalen Sicherheitsrates

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 98/2002 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 153/2008

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

14.05.2008

Text**Geschäftsordnung des Nationalen Sicherheitsrates****Einberufung**

§ 1. (1) Der Nationale Sicherheitsrat (im Folgenden kurz Rat) ist vom Bundeskanzler einzuberufen.

(2) Zwei stimmberechtigte Mitglieder des Rates können schriftlich und unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes die Einberufung des Rates verlangen.